

Vorblatt

Problem:

Die Entwicklung der elektronischen Signaturen in technischer und wirtschaftlicher Sicht erfordert eine weitere Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Es sind Regelungen notwendig, die eine Klarstellung und Vereinfachung im SigG erwirken. Zudem soll zur Verbreitung elektronischer Signaturen der Markt für Zertifizierungsdiensteanbieter attraktiver gestaltet werden. Eine wesentliche Schranke beim Ausstellungsprozess qualifizierter Zertifikate ist bisher das zwingende Erfordernis eines amtlichen Lichtbildausweises auch in jenen Fällen, in denen auf bestehende Identifikationen zurückgegriffen oder andere gleichwertige Identifikationen verwendet werden könnten. Vom Anwendungsbereich des SigG einschließlich des Aufsichtssystems sind derzeit auch Zertifizierungsdiensteanbieter erfasst, die nicht von der EU-Richtlinie 99/93/EG betroffen sind. Schließlich ist auch zur Reduktion von Informationspflichten für Unternehmen ein Anpassungsbedarf gegeben.

Ziel:

Lösung der dargestellten Probleme etwa durch Anpassung von Begriffsbestimmungen und des Anwendungsbereichs des SigG.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neuregelung wird keine finanziellen Mehrbelastungen für das Budget des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach sich ziehen. Durch die Reduktion der Aufsicht auf Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, werden auf Seiten des Bundes sowie auf Seiten der Wirtschaft noch nicht näher bezifferbare Kosten eingespart.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Novelle wird es keine Aufsicht mehr über Zertifizierungsdiensteanbieter geben, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen. Es wird daher aufgrund dieser Erleichterung mit einem Anstieg der Zahl dieser Zertifizierungsdiensteanbieter und somit positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort gerechnet. Gesetzliche Informationsverpflichtungen von Unternehmen gegenüber der Verwaltung werden reduziert, wodurch erhebliche Einsparungen für die betroffenen Unternehmen erzielt werden können. Durch Erleichterungen für qualifizierte Zertifikate wird mit der weiteren Verbreitung der elektronischen Signatur in Österreich und damit ebenfalls mit positiven Auswirkungen für die Zertifizierungsdiensteanbieter gerechnet.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die geplante Novelle ist in Übereinstimmung mit den EU-rechtlichen Regelungen der elektronischen Signatur. Bislang vorhandene „Über-Umsetzungen“ der SigRL werden beseitigt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Gesetzesnovelle gründet sich auf die Kompetenztatbestände Zivilrechtswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), Post- und Fernmeldewesen (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG), Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), Angelegenheiten des Versicherungswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) sowie für das Verwaltungsverfahren auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 99/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (SigRL) wurde durch das Signaturgesetz in nationales Recht umgesetzt. Das Signaturgesetz geht aber in manchen Bestimmungen über den Regelungsinhalt der Richtlinie hinaus. Ein wesentliches Anliegen der Novellierung ist es, das Regelwerk zu vereinfachen und abzuschlanken. Daher soll der Anwendungsbereich des Signaturgesetzes auf jenen der Richtlinie reduziert werden.

Im SigG sind Begrifflichkeiten enthalten, die vor dem Hintergrund des europäischen Kontextes immer wieder auf Unklarheiten stoßen und deshalb anzupassen sind. So etwa der Begriff der „sicheren“ Signatur, der im europäischen Sprachgebrauch weitgehend unbekannt ist, da die meisten Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang von „qualifizierten“ Signaturen („qualified signatures“) sprechen. Auch national hat sich der Begriff der sicheren Signatur als missverständlich herausgestellt, da im allgemeinen Sprachgebrauch das Gegenteil einer „sicheren“ eine „unsichere“ Signatur darstellen würde, was in dieser Allgemeinheit nicht den Tatsachen entspricht.

Weiters soll der Begriff der „fortgeschrittenen“ elektronischen Signatur in das Signaturgesetz aufgenommen werden, um neben der bereits angesprochenen Vereinheitlichung auf europäischem Niveau auch innerstaatlich Klarstellung zu treffen - andere Richtlinien (z.B. die Publizitätsrichtlinie) und einige nationale Rechtsnormen gehen bereits vom Begriff der fortgeschrittenen elektronischen Signatur aus bzw. verwenden eine umständliche Umschreibung, um die auch in der SigRL so bezeichnete fortgeschrittene Signatur zu benennen.

Eine leichtere Lesbarkeit soll durch das Entfallen redundanter Bestimmungen und eine durchgängige Ersetzung des Begriffes „Zertifizierungsdiensteanbieter“ durch die Abkürzung „ZDA“ erreicht werden.

Signatoren sollen durch die Novelle neben natürlichen Personen auch juristische Personen und sonstige rechtsfähige Einrichtungen sein können. Insbesondere im Hinblick auf die Justizsignatur nach §89c des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie die Amtssignatur nach den §§ 19 und 20 E-GovG ist dies eine erhebliche organisatorische Erleichterung. Auch die SigRL schränkt den Begriff des Signatoren nicht auf natürliche Personen ein. Wie bislang können aber qualifizierte Zertifikate nur auf eine natürliche Person ausgestellt werden. Dadurch ist es auch nur einer natürlichen Person möglich, eine qualifizierte Signatur zu erzeugen, was im Hinblick auf die Rechtswirkungen qualifizierter Signaturen notwendig ist (schließlich sind diese gleichsam elektronische „handschriftliche“ Unterschriften).

Ein in der Praxis immer wieder geforderter Punkt ist die Schaffung von Erleichterungen bei der Identifikation von Personen, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt wird. Bisher war ein amtlicher Lichtbildausweis dazu zwingende Voraussetzung. Durch die Novelle sollen auch andere gleichwertige Methoden der Feststellung der Identität ermöglicht werden, so die Feststellung der Identität mittels eines bereits dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweises. Gemeint ist damit etwa die Feststellung der Identität des Zertifikatwerbers mittels RSA-Briefs, oder der Rückgriff auf die bereits in der Vergangenheit erfolgte Feststellung der Identität von Bankkunden durch einen Lichtbildausweis. Durch diese Regelung soll die Ausstellung qualifizierter Zertifikate erleichtert und damit die Verbreitung qualifizierter elektronischer Signaturen gefördert werden.

Ein wesentlicher Punkt der Novelle ist die Vereinfachung des Systems der Aufsicht. So sind derzeit – anders als dies bei der SigRL gefordert ist - auch Zertifizierungsdiensteanbieter, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen, von der Aufsicht umfasst. Im Sinne einer Vereinfachung des Signaturgesetzes soll eine Anpassung des Anwendungsbereichs vorgenommen werden. Dies wird einerseits das derzeit komplizierte System der Aufsicht deutlich vereinfachen, andererseits wäre der Markt durch den Wegfall der Aufsicht über Zertifizierungsdiensteanbieter, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen, für diese weiter geöffnet, was sich positiv auf den Wirtschaftsstandort Österreich auswirkt. Auch im Sinne der

derzeitigen Bemühungen um eine Reduktion der Informationsverpflichtungen von Unternehmen gegenüber der Verwaltung können die geplanten Änderungen erhebliche Einsparungen für die betroffenen Zertifizierungsdiensteanbieter bewirken. Weiters wird durch die Reduktion der Aufsicht auch eine Kostenersparnis auf Bundesseite erwartet.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderungen des Signaturgesetzes):

Zu Art. 1 Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Das Signaturgesetz idF. BGBI. I Nr. 164/2005 regelt Voraussetzungen für Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA), die sowohl einfache als auch qualifizierte Zertifikate ausstellen. Bis auf allgemeine Grundsätze des Datenschutzes und der gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten gibt die Richtlinie 1999/93/EG über elektronische Signaturen jedoch bloß Anforderungen für ZDA, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, vor. Dementsprechend soll im Sinne der Deregulierung das SigG (bis auf die explizit angeführten Ausnahmen der genehmigungsfreien Tätigkeitsaufnahme, des Datenschutzes und der gegenseitigen Anerkennung) auch die Aufsicht nur mehr für jene ZDA gelten, die qualifizierte Zertifikate ausstellen. Stellt ein ZDA sowohl einfache als auch qualifizierte Zertifikate aus, so gelten die gesetzlichen Anforderungen nur für den Tätigkeitsbereich der qualifizierten Zertifikate bzw. die Aufsichtsmaßnahmen nur im Hinblick auf die von dem ZDA ausgestellten qualifizierten Zertifikate (z.B. § 12, § 14 Abs. 5).

Zu Art. 1 Z 2 (§ 2 Z 1):

Die Begriffsbestimmung der elektronischen Signatur hat wegen der Kombination von Authentifizierung und der Feststellung der Identität des Signators in der Praxis – insbesondere wegen der nunmehr im E-GovG normierten Begrifflichkeiten – immer wieder zu widersprüchlichen Interpretationen geführt. Im Einklang mit der Richtlinie 1999/93/EG soll daher die indirekte Definition entfallen.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 2 Z 2, 3 und 3a):

1. Das Signaturgesetz verfolgte bisher den Grundsatz, dass Signaturdaten nur natürlichen Personen zugeordnet werden können. Davon waren aus Gründen der Praktikabilität nur Zertifizierungsdiensteanbieter, die Zertifikate für die Erbringung von Zertifizierungsdiensten erbringen, ausgenommen. Nunmehr sollen generell juristische Personen sowie sonstige rechtsfähige Einrichtungen als Signatoren zulässig sein. Dies ist beispielsweise deshalb zweckmäßig, weil es bei der Amts- und Justizsignatur um die Zuordnung des signierten Dokuments zur jeweiligen staatlichen Stelle und nicht zu einer einzelnen Person, die gegebenenfalls auch mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist, geht und dadurch organisatorische Erleichterungen ohne Qualitätsverlust erreicht werden. Die angesprochene Erkennbarkeit bei der Amts- und Justizsignatur wird im Übrigen durch ein spezielles Attribut im Signaturzertifikat (so genannter „Object Identifier“) gewährleistet.
2. In der Signaturrichtlinie, in diversen anderen EU-Richtlinien (z.B.: Publizitätsrichtlinie) sowie immer häufiger im allgemeinen Sprachgebrauch auf europäischer und nationaler Ebene wird der Begriff der fortgeschrittenen elektronischen Signatur verwendet. Die Voraussetzungen des § 2 Z 3 lit. a bis d sollen daher nunmehr unter dem Begriff fortgeschrittene elektronische Signatur zusammengefasst werden. Damit ist aber – in Übereinstimmung mit der SigRL – keine besondere rechtliche Konsequenz verbunden.

In der Praxis haben sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Erstellung einer Signatur „mit Mitteln [...], die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann“ (lit. c), Unklarheiten gezeigt. Die nähere Betrachtung der SigRL und des SigG ergibt jedenfalls, dass es sich bei diesem Erfordernis nicht zwingend um den Einsatz einer sicheren Signaturerstellungseinheit handeln muss. Ob die „alleinige Kontrolle“ durch hardwarebasierten technische Vorkehrungen sichergestellt werden muss, oder ob dazu auch andere Maßnahmen hinreichen, war zum Zeitpunkt der parlamentarischen Beschlussfassung zum SigG keineswegs eindeutig. In den letzten Jahren haben sich in allen EU-Mitgliedstaaten in der Praxis Auslegungen zu diesem Erfordernis herausgebildet, die – soweit ersichtlich – weitgehend einheitlich davon ausgehen, dass das Kriterium der „alleinigen Kontrolle“ bei entsprechenden Maßnahmen insbesondere technischer oder organisatorischer Natur auch bei softwarebasierten Zertifikaten erfüllt sein kann. Insbesondere dann, wenn der private Schlüssel ausschließlich auf auslesbaren Datenträgern gespeichert wird, müssen allerdings Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt werden, damit der Signator die Kontrolle über den Schlüssel halten kann (z. B. Verschlüsselung der Datei, in welcher der private Schlüssel gespeichert

ist, sowie Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen zum Computer und zu dieser Datei). Wenn die privaten Schlüssel auch auf auslesbaren Datenträgern gespeichert werden können, wird es sich etwa für den ZDA empfehlen, die Signatoren vertraglich zu Sicherheitsmaßnahmen zu verpflichten. Eine derartige Verpflichtung hat freilich lediglich Relevanz im Innenverhältnis zwischen dem ZDA und dem Signator und bewirkt per se keinen Unterschied der Qualität einer konkreten Signatur.

Es ist somit letztlich in der Verantwortung des Signators, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit lit. c erfüllt wird und somit – bei Erfüllung auch der Voraussetzungen der lit. a, b und d – eine Signatur als eine „fortgeschritten“ qualifiziert werden kann. Die Frage der Erkennbarkeit für den Betrachter ist freilich damit nicht beantwortet, weil dieser im Regelfall nicht über die notwendige Kenntnis der vom Signator getroffenen Maßnahmen verfügt.

3. Da sich der Begriff der „qualifizierten elektronischen Signatur“ in den EU - Mitgliedstaaten nachträglich zum In-Kraft-Treten der Stammfassung des SigG etabliert hat, ist es zweckmäßig, den Begriff der „sicheren elektronischen Signatur“ anzupassen und in „qualifizierte elektronische Signatur“ zu ändern. Da weiters nach der alten Begriffsbestimmung das Gegenteil einer „sicheren“ elektronischen Signatur eine „unsichere“ elektronische Signatur darstellen würde, was in dieser Allgemeinheit nicht den technischen Tatsachen entspricht, wird durch die Einführung der neuen Begrifflichkeit auch gleichzeitig diese Unklarheit beseitigt. Anzumerken ist, dass der Begriff der sicheren elektronischen Signatur weiters in § 28 Bgl. Vergabegesetz 2001, §§ 10 und 11 E-Procurement Verordnung 2004, §§ 13 und 48 ABO 2005, § 3 MFTGV, in § 12 PhVO 2006 sowie in den §§ 2, 43, 114, 115, 121, 204, 262 BVergG 2006 anzupassen wäre. Weiters wären im BVergG 2006 die Verweise auf „§ 2 Z 3 SigG“ entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 2 Z 3a SigG“ anzupassen.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 2 Z 5):

Der Begriff der sicheren Signaturerstellungseinheit wird ausdrücklich in die Begriffsbestimmungen aufgenommen. Der Begriff der (einfachen) Signaturerstellungseinheit kann aus den Begriffsbestimmungen entfallen, da dieser auch nicht vom Anwendungsbereich des SigG betroffen ist.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 2 Z 9):

Ein qualifiziertes Zertifikat soll weiterhin nur auf eine natürliche Person ausgestellt werden können. Dadurch ist es auch nur einer natürlichen Person möglich, eine qualifizierte Signatur zu erstellen. Insbesondere im Hinblick auf die Rechtswirkungen qualifizierter Signaturen ist es notwendig, dass es eine Beschränkung auf natürliche Personen gibt.

Zu Art. 1 Z 6:

Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes soll das Wort „Zertifizierungsdiensteanbieter“ in sämtlichen grammatischen Beugungen durch die verkehrsübliche Abkürzung „ZDA“ ersetzt werden.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 2 Z 12):

Schon von der bisherigen Definition der Z 12 war nur der (einfache) Zeitstempel umfasst. Da der Begriff des Zeitstempeldienstes deshalb in der Praxis zu Unklarheiten und Verwechslungen zwischen Zeitstempel und Zeitstempeldienst geführt hat, ist es notwendig Klarheit zu schaffen. Das SigG soll grundsätzlich nur mehr für ZDA gelten, die qualifizierte Zertifikate ausstellen. Deshalb wird ausschließlich der Begriff des qualifizierten Zeitstempels geregelt. Anzumerken ist, dass aufgrund der Richtigstellung der Begriffsbestimmung auch die entsprechenden Anpassungen in den §§ 2, 119 und 265 BVergG 2006 vorzunehmen wären.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 4 Abs. 1 und 2):

Entsprechend der Umbenennung der „sicheren“ in „qualifizierte“ elektronische Signatur wird diese Bezeichnung durchgängig im Gesetzestext umgesetzt.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 4 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 18 Abs. 2 sowie § 25 Z 6):

Entsprechend der Umbenennung der „sicheren“ in „qualifizierte“ elektronische Signatur wird diese Bezeichnung durchgängig im Gesetzestext umgesetzt.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 5 Abs. 3):

Durch die Einführung des Begriffes der fortgeschrittenen elektronischen Signatur kann die bisherige Zitierung § 2 Z 3 lit. a bis d durch den Begriff der fortgeschrittenen Signatur ersetzt werden.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 6 Abs. 2 und 3):

Die Anpassung ist im Hinblick auf die Reduzierung des Anwendungsbereichs auf Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, erforderlich.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 6 Abs. 6):

Die derzeitige Bestimmung bezieht sich auf Zertifizierungsdiensteanbieter, die einfache Zertifikate ausstellen. Diese sind bis auf die in § 1 Abs. 3 angeführten Bestimmungen nicht mehr Regelungsgegenstand dieses Bundesgesetzes. Für Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, wird die Verpflichtung zum Betrieb eines Verzeichnis- und Widerrufdienstes in § 7 Abs. 1 Z 2 geregelt. § 6 Abs. 6 kann daher entfallen.

Zu Art. 1 Z 13 (Paragrafenüberschrift vor § 7):

Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes soll das Wort „Zertifizierungsdiensteanbieter“ durch die verkehrsübliche Abkürzung „ZDA“ ersetzt werden und der Inhalt des Paragrafen durch die Paragrafenüberschrift konkretisiert werden.

Zu Art. 1 Z 14 (§ 7 Abs. 1 Z 2):

Diese Anpassung wird durch den Entfall des § 6 Abs. 6 notwendig, um die Verpflichtung zur Darlegung des Betriebes eines Verzeichnis- und Widerrufdienstes im Sicherheitskonzept beizubehalten.

Zu Art. 1 Z 15 (§ 7 Abs. 1 Z 3):

Das Beispiel des sicheren Zeitstempeldienstes soll entfallen um klarzustellen, dass eine qualitätsgesicherte Zeitangabe nicht notwendigerweise auf einem (sicheren) Zeitstempel basieren muss. Im Übrigen wird der Begriff des sicheren Zeitstempeldienstes durch den Begriff des qualifizierten Zeitstempeldienstes ersetzt.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 7 Abs. 1 Z 4):

Die Wortfolge „anhand eines Lichtbildausweises“ kann entfallen, da dies auch in § 8 Abs. 1 geregelt wird. Dadurch ist auch die Vorlage eines Lichtbildausweises unmittelbar bei Ausstellung eines qualifizierten Zertifikates nicht mehr zwingend erforderlich.

Zu Art. 1 Z 17 (§ 7 Abs. 1 Z 5):

Die explizite Normierung der Zuverlässigkeit des Personals wird von der Richtlinie 1999/93/EG nicht gefordert. Die Auswahl der Mitarbeiter in Hinblick auf deren Zuverlässigkeit soll daher den Zertifizierungsdiensteanbietern überlassen bleiben.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 7 Abs. 4, § 24 Abs. 3 sowie § 26 Abs. 3 Z 5):

Entsprechend der Umbenennung der „sicheren“ in „qualifizierte“ elektronische Signatur wird diese Bezeichnung durchgängig im Gesetzestext umgesetzt.

Zu Art. 1 Z 19 (§ 7 Abs. 5 und 6):

Aus der Erweiterung des Abs. 5 soll hervorgehen, welche Verfahren zur Prüfung geeignet sind und wer diese Verfahren bekanntzugeben hat. Unter einem sicheren elektronischen Signaturverfahren wird außerdem ein Verfahren zur Erstellung einer qualifizierten Signatur verstanden, das eine sichere Signaturerstellungeinheit einsetzt und den übrigen Sicherheitsanforderungen der Signaturverordnung entspricht. Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 4.

Zu Art. 1 Z 20 (§ 8 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung soll die indirekte Identifizierung des Zertifikatswerbers ermöglicht werden. Dies stellt einen wichtigen Punkt zur Erleichterung und Förderung der qualifizierten Signatur dar. Insbesondere Bankkunden, die bereits aufgrund anderer Regelungen mit einem Lichtbildausweis identifiziert wurden, können so ohne erneute Vorlage ihres Lichtbildausweises ausreichend für die Ausstellung eines qualifizierten Zertifikates identifiziert werden. Als gleichwertiger Nachweis wird auch das Aushändigen des Aktivierungscodes für das qualifizierte Zertifikat durch einen RSA- oder Identbrief, bei dem die Identität des Empfängers überprüft wird, anzusehen sein. Unabhängig von der Art und Weise der Identitätsprüfung, die der konkreten Ausgestaltung durch den ZDA überlassen ist, haftet dieser gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 SigG für die Richtigkeit der im qualifizierten Zertifikat enthaltenen Angaben im Zeitpunkt der Ausstellung.

Zu Art. 1 Z 21 (§ 8 Abs. 2):

Die Möglichkeit der Durchführung der Identitätsprüfung durch eine andere Stelle wird nunmehr in Abs. 1 geregelt.

Zu Art. 1 Z 22 (§ 8 Abs. 3):

Die Zitierung wird entsprechend der Systematik angepasst.

Zu Art. 1 Z 23 (§ 9 Abs. 3):

Diese zeitliche Abfolge ist zweckmäßig, um für verbundene technische Prozesse hinreichend Zeit für die Aktualisierung zu geben und damit auch das technisch allenfalls verwendete „cachen“ des Widerrufsdienstes zu ermöglichen.

Zu Art. 1 Z 24 (§ 9 Abs. 6):

Die Verständigung vom Widerruf ist gemäß § 9 Abs. 3 unverzüglich zu gestalten. Da das Gesetz hierbei keine Anforderungen an eine bestimmte Form stellt, kann die Verständigung vom Widerruf auch in einer Form erfolgen, die zwischen ZDA und Signator vereinbart wird. Dies schließt eine Verständigung mittels E-Mail oder SMS nicht aus. Der Begriff der Unverzüglichkeit soll klar umschrieben und für postalische Verständigungen explizit geregelt werden.

Zu Art. 1 Z 25 (§ 10):

Da das SigG grundsätzlich nur mehr für jene ZDA gelten soll, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, soll das auch auf Zeitstempeldienste zutreffen. Die Voraussetzungen eines qualifizierten Zeitstempels werden daher in § 10 geregelt.

Zu Art. 1 Z 26 (§ 11 Abs. 2 und 3):

Die Dokumentation über qualifizierte Zertifikate soll im Falle der Einstellung der Tätigkeit eines ZDA an die weiterführende Stelle übergeben werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird generell die Aufbewahrungsduer der Dokumentation mit der Verjährungszeit festgesetzt.

Zu Art. 1 Z 27 (§ 13 Abs. 1):

Die Zitierung wird der geltenden Rechtslage angepasst.

Zu Art. 1 Z 28 (§ 13 Abs. 2):

Die in Abs. 2 explizit angeführten Aufgaben der Aufsichtsstellen sind redundant, da sich diese aus § 6 Abs. 4 (Z 1), § 18 (Z 2), § 17 (Z 3) und § 19 Abs. 6 (Z 4) ergeben.

Zu Art. 1 Z 29 (§ 13 Abs. 3):

Aus systematischen Gründen werden § 13 Abs. 3 erster und zweiter Satz zusammengefasst.

Zu Art. 1 Z 30 und 31 (§ 13 Abs. 3 vierter und sechster Satz)

In Hinkunft soll es ausreichen, das Verzeichnis mit einer fortgeschrittenen Signatur zu signieren.

Zu Art. 1 Z 32 (§ 13 Abs. 4):

Der beschränkte, zeitliche Geltungsbereich des Abs. 4 letzter Satz ist mittlerweile ausgelaufen.

Zu Art. 1 Z 33 (§ 14 Abs. 1):

Da § 14 Abs. 1 erster Satz bereits in § 13 Abs. 1 mit umfasst ist, kann mit dem vorgeschlagenen angepassten zweiten Satz das Auslangen gefunden werden.

Zu Art. 1 Z 34 (§ 14 Abs. 2 und 4) und Z 35 (§ 14 Abs. 3):

Die Regelungen des Abs. 2 beziehen sich nach der geltenden Fassung auch auf ZDA, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen. Da Abs. 3 in seinem Regelungsbereich auch den § 7 sowie die anderen zitierten Bestimmungen mit umfasst, kann Abs. 2 gestrichen werden.

In Abs. 3 können die Wörter „zudem“ und „übrigen“ gestrichen werden, da sich die Aufsichtsmaßnahmen nur mehr auf qualifizierte Zertifikate beziehen sollen.

In Abs. 4 werden die sicheren elektronischen Signaturverfahren angesprochen, für die die Richtlinie 1999/93/EG keine Regelung vorgibt. Deshalb kann dieser Absatz entfallen.

Zu Art. 1 Z 36 (§ 14 Abs. 6):

Exemplarisch sollen die rechtlich möglichen gelinderen Mittel der Aufsichtsstelle aufgezählt werden.

Zu Art. 1 Z 37 (§ 15 Abs. 1):

Die Zitierung wird der geltenden Rechtslage angepasst.

Zu Art. 1 Z 38 (§ 15 Abs. 2 Z 2):

Da nur noch ZDA, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, die Aufnahme ihrer Tätigkeit gem. § 6 Abs. 2 der Aufsichtsstelle anzuzeigen haben, kann die explizite Erwähnung der Registrierung der Anzeige durch die Aufsichtsstelle aus Gründen der Rechtsbereinigung entfallen.

Zu Art. 1 Z 39 (§ 15 Abs. 3):

Die explizite Erwähnung, Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, kann aus Gründen der Rechtbereinigung entfallen.

Zu Art. 1 Z 40 (§ 17 Abs. 1):

Die Akkreditierung soll entsprechend dem Regelungsgegenstand des SigG nur für ZDA, die qualifizierte ausstellen, zugänglich sein.

Zu Art. 1 Z 41 (§ 17 Abs. 3):

Die rechtliche Möglichkeit des Widerrufs der Akkreditierung soll nach diesbezüglichen Unklarheiten in der Vergangenheit explizit aufgenommen werden.

Zu Art. 1 Z 42 (Paragrafenüberschrift vor § 18):

Entsprechend dem Regelungsinhalt des § 18 soll die Paragrafenüberschrift angepasst und klargestellt werden. § 18 umfasst eben nicht qualifizierte Signaturen an sich, sondern die Komponenten zu deren Erstellung bzw. die Vorgehensweise (Verfahren). So ist etwa gem. § 18 Abs. 2 auch das Signieren von mehreren Dokumenten mit einer einzigen Signaturauslösung, sofern alle Dokumente dem Signator vor der Auslösung vorliegen und die Dokumente vor dem Auslösen des Signaturvorganges dargestellt werden können, zulässig (Stapelsignatur).

Zu Art. 1 Z 43 (§ 18 Abs. 1 und 5 sowie § 24 Abs. 3):

Entsprechend der Umbenennung der „sicheren“ in „qualifizierte“ elektronische Signatur wird diese Bezeichnung durchgängig im Gesetzestext umgesetzt.

Zu Art. 1 Z 44 (§ 18 Abs. 2)

Da die Möglichkeit der Stapelsignatur bisher nicht ausdrücklich geregelt wurde und dies in der Praxis zu Unsicherheiten geführt hat, wird § 18 Abs. 2 dementsprechend angepasst.

Zu Art. 1 Z 45 (§ 18 Abs. 4):

Der bisherige § 18 Abs. 4 soll aus systematischen Gründen nach § 7 Abs. 6 verschoben werden.

Zu Art. 1 Z 46 (§ 18 Abs. 5):

Es soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass in diesem Zusammenhang ausschließlich die sichere Signaturerstellungseinheit von einer Bestätigungsstelle bescheinigt sein muss.

Zu Art. 1 Z 47 (§ 19 Abs. 6):

Aus systematischen Gründen enthält § 19 Abs. 6 die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 Z 4.

Zu Art. 1 Z 48 (§ 20 Abs. 1):

Aus systematischen Gründen werden einige Bestimmungen des § 20 Abs. 3 in § 20 Abs. 1 aufgenommen.

Zu Art. 1 Z 49 (§ 20 Abs. 3):

Die Anforderungen des Abs. 3 sind größtenteils nunmehr bereits in Abs. 1 mit umfasst. Die Belehrung über den Sicherheitswert der vorhandenen Signatur hat zu unbegründeten Irritationen über die Gültigkeit der Signatur geführt und soll daher entfallen. Die übrigen derzeit vorgesehenen Belehrungen (etwa über die geeigneten technischen Komponenten und Verfahren) sind auch in der SigRL nicht ausdrücklich geregelt und könnten sinnvoller Weise Inhalt der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem ZDA und dem Zertifikatswerber sein.

Zu Art. 1 Z 50 (§ 21):

Die Beschränkung des Regelungsgegenstandes des SigG auf qualifizierte Zertifikate erfordert auch die Einschränkung der Pflichten auf Signatoren von qualifizierten Signaturen.

Zu Art. 1 Z 51 (Paragrafenüberschrift vor § 23):

Mit dem bisher in der Paragrafenüberschrift verwendeten Begriff „Zertifizierungsstelle“ ist ein „Zertifizierungsdiensteanbieter“ gemeint. Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes soll das Wort durch die verkehrsübliche Abkürzung „ZDA“ ersetzt werden.

Zu Art. 1 Z 52 (§ 23 Abs. 2):

Während die Haftung im SigG grundsätzlich gegenüber Dritten eintritt, regelt dieser Absatz die Haftung des ZDA gegenüber dem Signator. Es greifen hier ohnedies andere privatrechtliche Bestimmungen (z.B.: Produkthaftung) und machen dadurch diese Bestimmung überflüssig.

Zu Art. 1 Z 53 (§ 23 Abs. 3) und Z 54 (§ 23 Abs. 5):

Auf Grund des Entfalls von § 23 Abs. 2 müssen die Verweise angepasst werden.

Zu Art. 1 Z 55 (§ 25 Z 3):

Durch den Entfall der Verpflichtung des ZDA, zuverlässiges Personal zu beschäftigen (§ 7 Abs. 1 Z 5), kann eine Ausgestaltung dieser Anforderung als Inhalt der SigV ebenfalls entfallen.

Zu Art. 1 Z 56 (§ 27 Abs. 8):

Die Bestimmungen zum SigG sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Zu Art. 1 Z 57 (§ 28 Z 2):

Die Bezeichnung des mit der Vollziehung der § 13 bis 17 betrauten Bundesministers muss gem. BMG angepasst werden.

Zu Art. 2 (Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes):**Zu Art. 2 Z 1 (§ 89c Abs. 3) und Z 3 (§ 91c Abs. 3):**

In den Bestimmungen der §§ 89c und 91c werden die Anforderungen an die Justizsignatur und die Archivsignatur geregelt. Die durch die letzte Novelle (BRÄG 2006) eingeführte Anforderung – Erfüllung von § 2 Z 3 lit. a, b und d SigG - für die beiden Signaturen kann insofern durch die fortgeschrittene elektronische Signatur ersetzt werden, da nunmehr auch juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Einrichtungen als Signator auftreten können und das bisherige (organisatorische) Problem der Erfüllung des § 2 Z 3 lit. c SigG somit nicht mehr gegeben ist.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 89c Abs. 4):

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in der entsprechenden Bestimmung des GOG anzupassen.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 98 Abs. 12):

Die Bestimmungen zum GOG sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Zu Art. 3 (Änderungen des Bankwesengesetzes):**Zu Art. 3 Z 1 (§ 40 Abs. 8 Z 1 und 2):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in den entsprechenden Bestimmungen des BWG anzupassen.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 40 Abs. 8 Z 1):

Der Verweis auf „§ 2 Z 3 SigG“ ist entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 2 Z 3a SigG“ anzupassen.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 107 Abs. 54):

Die Bestimmungen zum BWG sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Zu Art. 4 (Änderungen der Rechtsanwaltsordnung):**Zu Art. 4 Z 1 (§ 21 Abs. 2):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in der entsprechenden Bestimmung der RAO anzupassen.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 21 Abs. 2):

Der Verweis auf „§ 2 Z 3 SigG“ ist entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 2 Z 3a SigG“ anzupassen.

Zu Art. 4 Z 3 (§ 21 Abs. 2):

Der Verweis auf „§ 8 Abs. 2 SigG“ ist entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 8 Abs. 1 SigG“ anzupassen.

Zu Art. 5 (Änderungen der Notariatsordnung):**Zu Art. 5 Z 1 (§ 13 Abs. 1):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in der entsprechenden Bestimmung der NO anzupassen.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 13 Abs. 1):

Die Verweise auf „§ 2 Z 3 SigG“ sind entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 2 Z 3a SigG“ anzupassen.

Zu Art. 5 Z 3 (§ 13 Abs. 1):

Der Verweis auf „§ 8 Abs. 2 SigG“ ist entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 8 Abs. 1 SigG“ anzupassen.

Zu Art. 6 (Änderungen des Ziviltechnikergesetzes):**Zu Art. 6 Z 1 (§ 16 Abs. 1) und Z 2 (§ 16 Abs. 3):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in den entsprechenden Bestimmungen des ZTG anzupassen.

Zu Art. 6 Z 3 (§ 16 Abs. 1 und 3):

Die Verweise auf „§ 2 Z 3 SigG“ sind entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 2 Z 3a SigG“ anzupassen.

Zu Art. 6 Z 4 (§ 16 Abs. 3):

Der Verweis auf „§ 8 Abs. 2 SigG“ ist entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 8 Abs. 1 SigG“ anzupassen.

Zu Art. 6 Z 5 (§ 33 Abs. 4):

Die Bestimmungen zum ZTG sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Zu Art. 7 (Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes):**Zu Art. 7 Z 1 (§ 18a Abs. 5 Z 2 und 3):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in den entsprechenden Bestimmungen des VAG anzupassen.

Zu Art. 7 Z 2 (§ 18a Abs. 5 Z 2):

Der Verweis auf „§ 2 Z 3 SigG“ ist entsprechend der Änderung in der Novelle auf „§ 2 Z 3a SigG“ anzupassen.

Zu Art. 7 Z 3 (§ 119j Abs. 3):

Die Bestimmungen zum VAG sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Zu Art. 8 (Änderungen des Rezeptpflichtgesetzes):**Zu Art. 8 Z 1 (§ 3 Abs. 1 lit. h):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in der entsprechenden Bestimmung des Rezeptpflichtgesetzes anzupassen.

Zu Art. 8 Z 2 (§ 8 Abs. 8):

Die Bestimmung zum Rezeptpflichtgesetz soll mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Zu Art. 9 (Änderungen der Gewerbeordnung 1994):**Zu Art. 9 Z 1 (§ 365o Abs. 3):**

Durch die Änderung des Begriffes der sicheren elektronischen Signatur in qualifizierte elektronische Signatur ist es notwendig, den Begriff auch in der entsprechenden Bestimmung der GewO 1994 anzupassen.

Zu Art. 9 Z 2 (§ 382 Abs. 32):

Die Bestimmungen zur GewO sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Zu Art. 10 (In-Kraft-Treten):

Zu Art. 10 (Abs. 1):

Die Bestimmungen zur RAO sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Zu Art. 10 (Abs. 2):

Die Bestimmungen zur NO sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.